

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Pforzheimer wöchentliche Nachrichten. 1801-1805 1802

33 (18.8.1802)

V o r z h e i m e r

W ö c h e n t l i c h e N a c h r i c h t e n .

Nro. 33. Mittwochs den 18ten August 1802.

Kurze Uebersicht der merkwürdigsten Weltbegebenheiten.

(April, Mai, Juni, Juli)

(Fortsetzung.)

P r e u ß e n .

das zuerst, am 5. Apr. 1795, mit Frankreich Frieden geschlossen hat, überließ damals seine jenseits des Rheins gelegenen Besitzungen in franz. Gewalt, gegen das Versprechen einer anderweitigen Entschädigung auf den Fall, wenn Frankreich, welches schon damals diese erklärte Absicht hatte, beim allgemeinen Frieden den Rhein zur Grenze bekommen werde. Dagegen hatte sich Oesterreich in den geheimen Artikeln des Friedens zu Campo Formio (18ten October 1797) ausbedungen, daß der Rhein nur von Basel bis Andernach die Grenze machen, die auf dem linken Rheinufer gelegenen preussischen Besitzungen aber zurückgegeben, und somit alle Gelegenheit zu neuen preussischen Acquisitionen in Deutschland abgeschnitten werden sollte; allein nach dem der Krieg am 1. März 1799 mit Oesterreich wieder ausgebrochen war und Preußen dabey neutral blieb, so erhielt dieses zufolge der geh. Artikel des am 9. Febr. 1801 zu Luneville geschlossenen Friedens sehr große Vortheile und hat nun statt seines Verlustes zuerst unter allen zu entschädigenden Fürsten von seinen neuen Erwerbungen (in den ersten Tagen des Aug.) Besitz genommen. Diese Länder sind: Das Stift Paderborn, der östliche Theil des Stifts Münster samt der Hauptstadt Münster, das Stift Hildesheim, das Eichsfeld, die Städte Erfurt, Mühlhausen an der Unstrutt, Nordhausen und Hoflar mit ihren Gebieten, und die Stifter Ephen, Werden und Elten. Am 25.

Mai war der König und die Königin von Berlin nach Memel, der äußersten preussischen Stadt an der russischen Grenze, gereist, zu einer persönlichen Zusammenkunft mit dem russischen Kaiser Alexander, der am 10. Juni daselbst ankam. Beide Monarchen blieben bis zum 16. Juni in Memel, und reisten sodann mit dieser gemachten persönlichen Bekanntschaft sehr zufrieden, wieder nach ihren Residenzen zurück. Der König und die Königin von Preußen kam am 3. Juli nach Berlin zurück. Am 3. Aug. starb der berühmte preussische Heerführer, Prinz Heinrich, Bruder König Friedrichs des Grossen, in seinem 77. Jahre auf seinem Schloß Rheinsberg an den Folgen eines Strokes. Wo und so lange man des 7jährigen Krieges gedenken wird, da und so lange wird auch Heinrichs Name unvergänglich seyn.

(Die Fortsetzung folgt.)

[Unglück durch Brand.] In der Nacht vom 14. August sind in dem benachbarten württembergischen Dorfe Grumbach, einem Ort von Langenbrand, 5 Häuser und 1 Scheuer abgebrannt.

[Kuhpocken.] Ein wirkliches Beispiel von der schützenden Kraft der Kuhpocken wird doch wohl für die meisten Leser größern Werth haben, als so manche einfältige Gerüchte über dieselbe, die übrigens, zum Trost für unsere Landsleute gesagt, auch in England eben so häufig gehört wurden. Denn daselbst behauptete sogar eine Dame gegen den Fyrfar Simpson, daß ihre Tochter, seit sie vacinirt (mit Kuhpocken gekimpft) worden, nie eine Kuh huste, und über und über haarig werde; und D. Blair erfuhr auf dem Lande, daß die mit Kuhpocken gekimpften wie die Kühe zu blöcken

pflegten. Dieß hat nun freylich bey uns Niemand behauptet, aber nicht viel weniger widerständig ist es doch, zu sagen, daß die vaccinirten blind würden, welches manche treuherzig wieder nacherzählen. Sowohl für Eltern, die ihre Kinder schon vacciniren ließen, als auch für solche, die noch Anstand daran nehmen, mag daher folgender Fall zum Trost und Ermunterung dienen. Am 4. Juli d. J. kam in das hiesige Judenarmenhaus eine Frau mit einem Kinde, das bald darauf krank wurde; den 7. besuchte ich dasselbe, und erklärte sogleich die sich zeigenden Pünktchen für Menschenblattern oder Urschlechten. Am 9. sah man sie deutlicher und zugleich bössartig, und nun hielt ich es für Pflicht, ihre weitere Verbreitung wo möglich zu verhüten. Im nemlichen Haus war aber das 1½ Jahr alte Kind des Fuhrmann Beckers, das die Blattern noch nicht gehabt hatte, also der Ansteckung im hohen Grade ausgesetzt war. Um dieses Kind nun vor diesen schlimmen Blattern zu bewahren, impfte ich dasselbe am nemlichen Tage, den 9. Juli, mit Kuhpockenmaterie. Es bekam auch richtig die Kuhpocken, bei welchen es, so wie in gesunden Tagen, auf der Gasse herumsprang, während das arme Judenkind unter fürchterlichen Leiden mit verschlossenen Augen sein Lager nicht verlassen konnte. Den 21. Juli kam endlich das von abgedorrten Blattern noch ganz entstellte Kind von hier fort, und der Knabe des Fuhrmann Beckers, bei dem die Kuhpocken ihren Verlauf durchgemacht hatten, blieb von dieser häßlichen Krankheit frei, und ist es bis jetzt noch, da doch schon 4 Wochen nach der Abreise des Juden Kindes verfloßen sind. D. Koller.

Das Handgelöbniß.

Ein Kerl, der viel Verdacht eines begangenen Diebstahls wider sich hatte, konnte doch nicht überführt werden, und wurde gegen das gewöhnliche Handgelöbniß entlassen.

Nun? (Frage sein Gevatter, als er heim kam:) Wie stand es? Wie gieng es?

Die Antwort war: Es stand erstlich schlecht; aber am Ende aieg es besser, als ich dachte. Ich und der Stadtrichter gaben einander die Hände, und waren so gut als vorher.

Bekanntmachungen.

Die in dem dießjährigen Karlsruher Wochenblatt No. 29 stehende fürstliche Verordnung vom 8. Juni 1802 S.R.N. 965, welche an das fürstliche HofrathsCollegium erlassen worden, und

Die Erfordernisse der KulturVeränderungen bei dem Landbau betrifft wird hier wörtlich zur Nachricht und Nachachtung eingerückt.

Karl Friedrich,
Markgraf zu Baden etc.

Unsern Gruß! Edle, Beste, Hochgelehrte, Liebe, Getreue!

Wir haben zu vernehmen gehabt, daß seit einiger Zeit Unterthanen, ohne vorherige Anzeige und polizeyliche Obereinsicht, sofort darauf erfolgte Bestattung, eigenmächtig CulturVeränderungen vornehmen, also auf ihrem Gut eine andere Art der Bebauung einführen, als diejenige ist, welche nach der Beschaffenheit des Landstrichs oder der Flur, worinn solches Privateigenthum liegt, darinn Statt findet, also z. B. Wälder oder Waiden zu baubarem Land, Acker zu Weinbergen oder Wiesen, und umgekehrt Wiesen oder Weinberge zu Aekern, Flurland zu Gärten und Etterfeld, u. s. w. umschaffen, obwohl solches ohne vorgängige Erlaubniß zu thun, zum Theil durch unsere Landesordnungen, zum Theil durch das Herkommen untersagt ist. Solches Beginnen ist nun aber für die Ruhe und Wohlfahrt des Staats in keine Wege gleichgültig, indem bey jeder KulturVeränderung meistens mehrere Mitbürger betheiligt sind, denen entweder als Anstößern dadurch die Benutzungsart ihrer im nemlichen Gewand liegenden Güter, in Absicht auf Pflugrecht, Feldhut, Wässerungseinrichtung, Ueberfahrt zu offenen Zeiten, u. d. gl. ordnungswidrig erschwert, oder als Hut- und Triftberechtigten ihr hergebrachter DienstbarkeitsGenuß eingeschränkt, oder als Zehndherrschaft in ihre Berechtigungen eingegriffen wird; indem annehblich auch wegen der damit veränderten Einträglichkeit und der daraus entstehenden Aenderung der schätzbaren Classification des Guts die herrschaftlichen, und Landescaffen dabei interessirt sind. Wir müssen daher darauf halten, daß von jeder solchen vorhabenden KulturVeränderung,

die wir keinem, wo sie ohne gerechten Nachtheil anderer ausgeführt werden kann, zu erschweren gedenken, jedesmal zuvor den Policey- und Kameral-Beamten des Obergerichtsbezirks die Anzeige gemacht werde, damit diese nach vorgängiger Erkundigung aller in obige Betrachtungs-Gegenstände einschlagenden Momente, ihr mit bestimmter Anzeige der Verhältnisse begleitetes Gutachten zur Resolutions-Ertheilung an unsere künftliche Kenntkammer, der Wir die Obergerichts-über die zweckmäßige Anwendung und Vertheilung der Kulturkräfte des Landes zur Besorgung und Berantwortlichkeit übergeben haben, einberichte, und deren jedesmal unaufgehalten zu ertheilenden Bescheid erwarten sollten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß das, was hier von Kultur-Veränderungen gesagt ist, nicht auf einen bloßen Kultur-Wechsel angewandt werden dürfe, und mithin dadurch Niemand gehindert sey, statt der vorhin gebauten Erzeugnisse, anderer die eine gleiche Bauart zulassen, und mithin in der nemlichen Flur ohne alle Hinderung anderer Mitbürger erzogen werden können, also z. B. statt Halmfrüchtigen Grapp oder dergleichen, auf seinem Eigenthum anzubauen, sondern daß dieses Jedermann, ohne alle vorgängige Anzeige, jedoch immer mit der gebührenden Unterordnung unter die ortsgewöhnliche Feldpolicey, bewerkstelligen könne. Wir befehlen Euch, dieses allgemein in Unseren Landen verkündigen, sofort jene, welche dem entgegen handeln würden, mit einer angemessenen willkürlichen Strafe zu bedrohen. Dabey bemerken Wir noch zum Ueberflus, daß so wie denen, welche sich durch Versagung einer Kultur-Veränderung ohne Noth beschränkt glauben, der Recurs an Unsere Obergerichts-über, also denen Benachbarten, welche sich durch eine in Policeylicher Hinsicht gestattete Aenderung in ihrem wohlhergebrachten Rechten gekränkt glauben, die Klage wider ihren Nachbar bey dem Richter in rechtlicher Ordnung unbenommen bleibe. Darnach habt Ihr Euch zu richten. Inmaßen 2c. 2c.

Karl Friedrich,
Markgraf zu Baden 2c.
Freyherr von Cayling.
Vt. F. A. Wisandt.

[Unglücksfall.] Am 13. Aug. Nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr wurde zu Bauschlott eine Frau, welche sich während des starken mit Regen und etwas Hagel verbundenen Gewitters unter einen Baum (auf dem Felde gegen Delbronn hin) flüchtete, vom Blitz erschlagen. Man giebt dem Publicum von diesem traurigen Vorfall Nachricht, und muß auch bey dieser Gelegenheit sein Bedauern äußern, daß der gemeine Mann so ungerne seine Vorurtheile ablegt und aller bisherigen leidigen Erfahrungen ungeachtet, seine unglückliche Gewohnheit, sich bey Gewittern unter Bäume zu flüchten, beybehält, vernünftigen Warnungen aber immer noch gleich ungelehrig entgegensetzt, „daß Gott den Menschen überall finden könne und daß auch schon Leute in freyem Feld erschlagen worden seyen“ ohne zu bedenken, daß eben dieser Gott dem Menschen geboten, sein Leben zu erhalten, so lange er könne und ihm zugleich Vernunft gegeben, diesem Erhaltungs-Gesetz nachzukommen und daß endlich laut der Erfahrung in hundert Fällen es kaum einmahl geschieht, daß ein Mensch in freyem Felde vom Blitz getödtet wird.

[Schuldenliquidationen.] 1) Des verstorbenen Johann Schmidts, Seegers zu Enzweihingen, Donnerstags den 19. Aug. Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Waiblingen. 2) Des Kaspar Münzingers, Weingärtners von Hohen-Haslach Freitags den 20. Aug. Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Waiblingen. 3) Des Beckers Balthas Schwan zu Wurnberg, binnen 4 Wochen bei dem Amt Bimsheim.

[Mundrodirt. a. ung.] Hierdurch wird Jedermann gewarnt, mit dem Bürger und Wärfserer Joseph Maisch von Ettligen ohne Wissen und Willen seines nunmehrigen Pflegers des Bürgers und Metzger-Zunftmeisters Joseph Beckers doselbst sich in einen Handel einzulassen, bei sonstigem Verlust der Forderung oder Nichtigkeit des Handels. Publicirt bey Oberamt Pforzheim den 11. Aug. 1802.

[GüterPacht.] Die sämtlich auf Pforzheimer und Bröhlinger Markung liegenden, dem kaiserlichen Fräulein Stift zu Pforzheim zuständigen Güter, bestehend in 2 Morgen Gras- und Baumgarten im sogenannten Kennfeld, 10 Morgen 3 Artl. Wiesen, und

27 Morgen 3 Bttl. Vecker werden auf 9 Jahre lang, von Lichtmess 1803 bis dahin 1812 mittelst Steigerung in Pacht, unter annehmlischen Conditionen, gegeben werden. Wer Lust hiezu hat, kann sich Donnerstags den 26. dieses Nachmittags um 1 Uhr dahier bey Unterzeichnetem einfinden und der Steigerung anwohnen. Heidach, den 16. August 1802. StiftsAmtmann Leibfried.

[Conditoreyen.] Bei Jakob Friedrich Wagenau, Conditor, in der Trankgasse wohnhaft, ist zu haben: Alle Sorten fein u. ordinar Trage, französische, wie auch teutsche Devisen, Ueberzogenes, roher Kalmus, MagenMorsellen, HerzZucker, gebackener Imber, Chocolade mit Zimmt, mit Vanille und GesundheitsChocolade, alle Farben von Streuzucker, natural Trage, alle Sorten von eingemachten Früchten, Himbeersaft und Essig, bittere Magentropfen und verschiedene Gattungen von Liqueur, Kirschenwasser, Kümmel- und Wachholder-Brandtwein, und QuitzenZettlen, Wurmsuckerbrod, roher Wurmsaamen, und Mandelhippen.

[Keller u. Fässer zu verlehnen.] Ein gewölbter guter Keller, worein man 15 bis 18 Fuder Wein legen kann, wo die Fässer im guten Stande zum Theil zum Verkauf liegen, ist in der Altstädter Gasse zu verlehnen und das Weitere beim Verleger dieses Blattes zu erfragen.

[KonzertAnzeige.] Donnerstags den 19. d. wird in dem Gasthof zum Wildenmann dahier das erste, und 14 Tage darauf den

2. Sept. das zweyte LiebhaberKonzert gegeben werden. Personen, die sich nicht unterschrieben haben, bezahlen für jedes einzelne Konzert 30 kr. Der Anfang ist nach 5 Uhr.

Auflösung der Charade in No 32.

Der Ahnenstolz.

Geb. Den 9. August. Jakob Ernst, B. Mattheus Mäntele, Tagelöhner. Den 11ten Karl Adolph, B. Karl Fried. Weiß, B. und Huffschildt. Den 11. Christoph Friedrich, B. Jakob Wilhelm Rebhun, B. und Goldarbeiter.

Bop. Den 12. August. Johann Christian Kay, B. und Fbber, (Joh. Mich. Kazen, des B. und Schiffers, und Anne Katharine Traukin ehel. led. Sohn); mit Margareth Juliane Bloosin, (weil. Jakob Christoph Bloos, gew. Rathsoverwandten und Rothgerbers und weil. Juliane Büchsensteinin ehel. led. Tochter.) Den 15. August. Gottfried Schäfer (weil. Christian Schäfers, des gew. Hinterfassens und Kath. Barb. Langin ehel. led. Sohn); mit Christine Barbare Hartmannin, (Joh. Christ. Hartmanns, des B. und Weingärtners in Großsachsenheim und Marie Louise Hofmeisterin ehel. led. Tochter.)

Gest. Den 1. Aug. Karl Gottfried, V. P. Naugray, Remonteur in hiesiger privilegirter Uhrenfabrike, an Auszehrung, alt 1 Jahr, 28 Tage. Den 12. Auguste Karline, V. Jakob Bronner, Tuchmacher, an Sichtern, alt 3 M. 2 T. Den 16. Christine Elisabeth, B. Gottfried Todholz, B. und Nagelschmidt, an Sichtern, alt 4 M. 19 Tage.

[Kaufhaus.] Vorige Woche wurden 87. Säcke Kernen eingeführt, 114. Malter verkauft, und 41 Säcke blieben aufgestellt.

§. Marktpreise am 14. August 1802.

Fruchtpreise:		Allerley Vieualten:		Brod-Taxe:		Fleisch-Taxe:	
Korn od. Roggen d. E.	fl. 40	Butter	fr. 15	Schwarzes Brod	fl. 3 4	Ochsenfleisch	fr. 8
Alter Kernen	fl. 40	Rindschmalz	fr. 18	der Laib zu 12 fr.	fl. 3 4	Rindfleisch	fr. 6
Neuer	fl. 40	Schweinesch.	fr. 18	hält	fl. 3 4	Kalbfleisch	fr. 6
Gemischte Frucht	fl. 24	Lichter gezogen das Pf.	fr. 22	— zu 6 fr.	fl. 3 4	das Pf.	fr. 6
Haber	fl. 24	— gegoss.	fr. 24	Weißes Brod der	fl. 3 4	Hammeff.	fr. 8
Gerste	fl. 24	Saife	fr. 18	Laib zu 6 fr. hält	fl. 3 4	Schweinesf.	fr. 8
Erbfen.	fl. 24	Unschlitt	fr. 15	— zu 4 fr.	fl. 3 4		
Welschkorn	fl. 24	Eger 9 Stück	fr. 8	Eml d. Pf. zu 2 fr.	fl. 3 4		
Wicken	fl. 24	Grundbren d. Cri.	fr. —	halten	fl. 3 4		

Diese wöchentlichen Nachrichten kosten 45 kr. halbjährlich in Vorausbezahlung.